**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/164**

04. 01. 95

# Antwort

## der Bundesregierung

### auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der weiteren Abgeordneten der PDS — Drucksache 13/110 —

## Rechtsextreme Gruppierungen und die Gemeinnützigkeit

Bekanntlich haben sich eine ganze Reihe von rechtsextremen Gruppierungen bzw. Gruppierungen der sogenannten Neuen Rechten als eingetragene Vereine einschreiben lassen und genießen Gemeinnützigkeit.

So zum Beispiel

- der Herausgeberverein der neurechten Zeitung „Junge Freiheit", der „Förderverein zur Wiederherstellung Deutschlands Unitas Germanica e.V.",
- das „Nationaleuropäische Jugendwerk e.V.", das die Zeitung „Zeitenwende" herausgibt,
- der „Freundeskreis Ulrich von Hutten e.V.", zu dessen Mitbegründern der Geschichtsrevisionist Otto Ernst Remer gehört,
- der „Bund heimattreuer Jugend – Der Freibund e.V.".

Dies trifft aber auch auf Organisationen aus dem eher militanten rechtsextremen Spektrum zu. Als Beispiele mögen u. a. dienen

- der „Heide Heim e.V.", der die rechtsextreme Tagungs- und Schulungsstätte in Hetendorf/Niedersachsen unterhält,
- der „Asgard Bund e.V.", zu dem das „Hauptschulungsamt Wotans Volk" um den Berliner Neofaschisten Arnulf-Winfried Priem gehört,
- die „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V." aus dem Spektrum der „Bewegung",
- das „Internationale Hilfskomitee für nationale politisch Verfolgte und deren Angehörigen e.V." des Neofaschisten Ernst Tag,
- die „Deutsche Bürgerinitiative e.V.".

Vorbemerkung

Politische Zwecke (Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, Förderung politischer Parteien u. ä.) zählen grundsätzlich nicht zu den gemeinnützigen Zwecken. Die Gemeinnützigkeit ist

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 2. Januar 1995 übermittelt.*

*Die Druckache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

deshalb zu versagen, wenn ein politischer Zweck als alleiniger oder überwiegender Zweck in der Satzung einer Körperschaft festgelegt ist oder die Körperschaft tatsächlich ausschließlich oder überwiegend einen politischen Zweck verfolgt. Außerdem kann eine Körperschaft nur dann als gemeinnützig behandelt werden, wenn sie sich bei ihrer Betätigung an den Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung hält.

Diese Grundsätze sind für alle Finanzämter verbindlich. Dennoch gelingt es gelegentlich extremistischen Gruppierungen – auch Gruppierungen aus dem Bereich des Linksextremismus, was in der Vorbemerkung der Fragesteller übergangen wird –, als „gemeinnützig" anerkannt zu werden und diese Vorzüge des Steuerrechts auszunutzen.

Auskünften über die steuerliche Behandlung von Einzelfällen steht grundsätzlich das Steuergeheimnis des § 30 Abgabenordnung entgegen. Die Bundesregierung kann sich deshalb nicht dazu äußern, ob die in der Vorbemerkung genannten Organisationen als „gemeinnützig" behandelt werden.

Zum Begriff „Neue Rechte" wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 1. August 1994 (Drucksache 12/8343, S. 3) verwiesen.

1. Welche rechtsextremen Gruppierungen/Organisationen sind der Bundesregierung bekannt, die sich als Verein haben einschreiben und als gemeinnützig anerkennen lassen?

Im Zuständigkeitsbereich des Bundes werden keine entsprechenden Statistiken oder Listen geführt. Das gilt auch für linksextremistische Gruppen und Vereinigungen. Im übrigen kann wegen des Steuergeheimnisses keine Auskunft erteilt werden.

2. Wie viele Mitglieder sind in diesen rechtsextremen Vereinigungen organisiert?

3. Welche finanziellen Vorteile genießen diese rechtsextremen Vereine nach Kenntnissen oder Schätzungen der Bundesregierung jährlich?

Entfällt im Hinblick auf die Antwort zur Frage 1.

4. Hat die Bundesregierung überlegt, Maßnahmen zu ergreifen, damit diesen rechtsextremen Gruppierungen die Gemeinnützigkeit aberkannt wird?
   a) Wenn ja, wann und welche,
   b) wenn nein, wieso nicht?

Für die Beurteilung steuerlicher Einzelfälle, also auch für die Entscheidung über die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft, sind die Finanzbehörden der Länder zuständig. Bundesbehörden sind gehalten, die zuständigen Stellen auf bekanntgewordene Einzelfälle hinzuweisen. Das gilt für rechtsextremistische wie für linksextremistische Organisationen.

Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 28. September 1989 (Drucksache 11/5284, S. 7 ff.) hingewiesen.

Weitergehende Maßnahmen, insbesondere eine Änderung des geltenden Gemeinnützigkeitsrechts, sind nicht erforderlich.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333